

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG**

**des Bebauungsplans Nr. 85 „Merler Keil“, 3. Änderung**

**Auftraggeber:**

Stadt Meckenheim  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

**Auftragnehmer:**

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft  
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn  
Telefon 0228 / 227 236-10  
info@staedtebauliche.de

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. U. Kaiser

Stand: 19.02.2015

<b>1 Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung.....	2
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	3
<b>2 Untersuchungsrahmen</b>	<b>6</b>
2.1 Lage im Raum .....	6
2.2 Planungsrelevante Arten .....	6
<b>3 Durchführung der Artenschutzvorprüfung</b>	<b>10</b>
3.1 Abfrage Naturschutzinstitutionen .....	10
3.2 Ortsbegehungen .....	10
3.3 Ergebnisse der Untersuchung.....	10
3.4 Diskussion und Prognose.....	11
<b>4 Zusammenfassung</b>	<b>12</b>
<b>Anhang I: Planungsrelevante Arten</b>	<b>13</b>
<b>Anhang II: Literatur</b>	<b>16</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Artenschutzprüfung ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Merler Keil“ der Stadt Meckenheim.

Der von dieser Änderung betroffene Geltungsbereich liegt im Osten des Stadtgebiets Meckenheim im Stadtteil Merl. Auf der Planfläche, die südöstlich an das bestehende Allgemeine Wohngebiet anschließt, soll zur Deckung des örtlichen Betreuungsbedarfs der Bau einer Kindertagesstätte realisiert werden.

Für dieses von der 3. Änderung betroffene Plangebiet, das derzeit ackerbaulich genutzt wird, wird die im Rahmen eines Bauvorhabens erforderliche Artenschutzprüfung durchgeführt.

Das Ziel der Artenschutzprüfung ist eine gutachterliche Einschätzung der möglichen Auswirkungen geplanter Eingriffe auf die von dem Vorhaben betroffenen Flächen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Folgenden dargestellt.

## 1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung

Laut dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von einer Umsetzung des Vorhabens betroffenen Habitate und der Erhaltungszustand geschützter Arten in ihrer Funktion erhalten bleiben. Der Artenschutz ist auch bei Abbruchmaßnahmen und bei Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, zu berücksichtigen und zu prüfen.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung (ASP) sieht vor, als ersten Schritt eine Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durchzuführen. Diese hat das Ziel, eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte zu liefern, die bei einer Umsetzung des Vorhabens auftreten können. Um dieses Konfliktpotenzial beurteilen zu können, werden zunächst bekannte Vorkommen gefährdeter Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung ermittelt. Auf diese Weise wird das potentiell von Konflikten betroffene Artenspektrum festgestellt. Weiterhin werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltung der Arten und der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt. Eine Begehung des Gebiets liefert schließlich Erkenntnisse über die vorliegende Biotopsituation und über etwaige Vorkommen geschützter Arten. Bei Bagatellfällen, wie beispielsweise dem Schließen kleiner

Baulücken innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile, kann auf eine Ortsbegehung verzichtet werden. Zeigen die Ergebnisse der Vorprüfung, dass keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sollten bei der Vorprüfung hingegen Vorkommen geschützter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Anschluss eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Durch eine Art-für-Art-Analyse wird ermittelt, wie, wo und inwiefern Vorkommen geschützter Arten konkret von dem Vorhaben betroffen werden. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen sowie gegebenenfalls ein Risikomanagement für die betroffenen Arten konzipiert. Bei den Vermeidungsmaßnahmen kann es sich um Bauzeitbeschränkungen, Planoptimierungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handeln. Ergibt die vertiefende Prüfung, dass keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen werden oder dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch den Einsatz von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden kann, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ist ersichtlich, dass bei der Durchführung der Planung trotz umzusetzender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen eintreten werden, wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe III notwendig. Hierbei wird geprüft, ob zumindest eine der drei Ausnahmevoraussetzungen (Zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands) vorliegt und ob eine Ausnahme von den Verboten (siehe 1.3) zugelassen werden kann. Falls mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden kann, ist das Vorhaben bzw. der Plan unzulässig.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU besteht für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten ein Verbot des Eingriffs in ihre Lebensstätten und das Verbot der erheblichen Störung.

Das Bundesnaturschutzgesetz listet die für Planungsmaßnahmen relevanten Artenschutzverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Demnach ist es bei besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; ausführlich: „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) handelt es sich um eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die von den EU-Mitgliedstaaten im Jahre 1992 einstimmig beschlossen wurde. Ein Hauptbestandteil der FFH-RL ist die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten innerhalb der EU, die im sogenannten „Natura 2000“ Schutzgebiets-Netzwerk zusammengefasst werden. Ein weiterer bedeutender Punkt sind die Artenschutzregelungen für jene Arten in Europa, die nicht in festgelegten Schutzgebieten geschützt werden können. So werden in Anhang IV der FFH-RL jene Arten aufgelistet, die einen besonderen Schutz auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete erhalten sollen. Anhang V umfasst die Arten, deren Vorkommen durch eine Entnahme aus ihren Wildbeständen gefährdet sind.

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (VS-RL; ausführlich: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel. Sämtliche europäischen Vogelarten unterliegen zudem nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Des Weiteren handelt es sich bei einigen Vogelarten um streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, d.h. Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Diese Regelungen umfassen nicht nur den eigentlichen Schutz der Tiere an sich, sondern auch den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Dadurch sollen günstige Erhaltungszustände der lokalen Populationen und Bestände geschützter Arten sowie deren Lebensräume langfristig gesichert werden. Daraus ergibt sich, dass sich in Folge eines

Eingriffs der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes nicht verschlechtern darf.

Unter dem Erhaltungszustand wird „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können“ (Art. 1 e FFH-RL) verstanden. Gemäß VV-Artenschutz („Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands „immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.“ (Artikel 2.4.3.1 VV-Artenschutz).

Ob eine Störung stattfindet, hängt nicht nur von dem Eingriff (und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen) ab, sondern auch von der Verbreitung, Häufigkeit und Populationsgröße einer Vogelart.

Ein Verbotstatbestand bei einer europäischen Vogelart kann nach VV-Artenschutz unter folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) erhöht sich bei der Durchführung eines Projektes signifikant (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft).
- Der Erhaltungszustand einer Population verschlechtert sich in Folge von Störungen (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen).
- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- & Ruhestätten bzw. der Pflanzenstandorte kann in einem räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weiterhin ist es zum Schutz der heimischen Vögel gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September untersagt, Hecken und Gebüsch zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kann vermieden werden, indem Rodungs- und Entfernungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Auch stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.

## 2 Untersuchungsrahmen

### 2.1 Lage im Raum

Die ca. 6.300 m<sup>2</sup> große Planfläche befindet sich am östlichen Rand der Stadt Meckenheim im Ortsteil Merl. Sie erstreckt sich entlang der Gerichtsstraße am südöstlichen Ende der Straße „Merler Winkel“. Das Umfeld besteht aus Wohnbebauung auf der nordwestlichen Straßenseite der Gerichtstraße, südlich schließt intensiv genutztes Ackerland an. Im Osten bzw. Südosten verläuft in ca. 0,4 km Entfernung zum Plangebiet die Autobahn 565. Naturschutzgebiete sind innerhalb der Planfläche nicht ausgewiesen. Ungefähr 0,7 km entfernt von der Fläche liegen in nordöstlicher Richtung die Naturschutz- (BN-003) und Vogelschutz- (DE-5308-401) sowie FFH-Gebiete (DE-5308-303) des Kottenforst. Östlich der A 565 befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (BK-5308-113) mit Buchen-Eichen-Altholz- und feuchtem Pappelbestand.

### 2.2 Planungsrelevante Arten

Wie bereits unter Abschnitt 1.2 erwähnt, sind bei Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, um die Bestände gefährdeter Arten langfristig zu sichern. Dabei handelt es sich um jene Arten, die in den „Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze“, den Anhängen der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ und der „Vogelschutzrichtlinie“ aufgeführt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) gibt eine Liste der Naturräume und der sogenannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten heraus, die als Unterstützung in der planerischen Praxis bei Eingriffsvorhaben dienen soll.

Aufgelistet werden bekannte Vorkommen der relevanten Arten in NRW, wobei die Artvorkommen nach unterschiedlichen Lebensraumtypen (z. B. Nadelwälder, Heiden, Fließgewässer, Felsbiotop) kategorisiert werden können. Da sich Lebensraumtypen in der Praxis aber aus verschiedenen Biotopen unterschiedlicher Ausprägung und mit bestimmten Arteninventaren zusammensetzen, kann von einem vorliegenden Lebensraumtyp alleine aus nicht auf ein Vorkommen einer Art im Untersuchungsgebiet geschlossen werden. Daher wird überprüft, ob die Existenz und die Ausprägung bestimmter Biotop- und Habitatsstrukturen auf der Fläche ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wahrscheinlich macht.

Für die vorliegende Artenschutzprüfung wurde aufgrund der Biotopsituation festgelegt, dass für das Untersuchungsgebiet in der Region Meckenheim (Messtischblatt 5308) die folgenden Lebensraumtypen von Bedeutung sind:

- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Bei diesen Lebensraumtypen handelt es sich um die im Gebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Lebensräume bzw. solche, die den reell vorhandenen entsprechen. Mit Hilfe der Lebensraumtypen und der Liste der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten lässt sich ein Spektrum der von dem Vorhaben eventuell betroffenen Arten erstellen. Dieses Spektrum umfasst dabei jene Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsansprüche *potenziell* im Untersuchungsraum vorkommen können. In Abhängigkeit von der Lage und den reell vorherrschenden Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet (der Habitatsausprägung etc.), kann somit abgeschätzt werden, wie wahrscheinlich das Vorkommen dieser Arten im Gebiet tatsächlich ist.

Maßgebend für die Belange des Artenschutzes ist jedoch nicht alleine das Auftreten einer planungsrelevanten Art in einem Gebiet. Relevant für eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Lage ist das Vorhandensein von Brut-, Nist- oder Quartierplätzen der geschützten Arten im Planungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderstrecken spielen für die Sicherung des Erhaltungszustands einer Tierart hingegen in der Regel eine unbedeutende Rolle. Ausnahmen gelten beispielsweise für Fälle, in denen der Wegfall eines Jagdgebiets zum vollständigen Verlust der Region als Lebensraum führt.

Eine Liste der potenziell in der Untersuchungsregion vorkommenden, planungsrelevanten Arten befindet sich im Anhang.

Akute Vorkommen entscheidungserheblicher Säugetierarten im Planungsgebiet werden als unwahrscheinlich eingeschätzt. In nahezu allen Fällen ist das auf die Lebensraumausstattung vor Ort zurückzuführen, die nicht den Anforderungen der planungsrelevanten Arten an ihre Umwelt entspricht. So kann für jene Fledermausarten, bei denen es sich um typische Waldbewohner handelt (z. B. die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)), ein Auftreten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der Biotopsituation werden sich bekannte Vorkommen von „Waldfledermäusen“ in der Region hauptsächlich auf die umliegenden Waldgebiete (z.B. den Kottenforst) beschränken. Ruhestätte für die meisten Gebäude

bewohnenden Fledermäuse (z.B. das Große Mausohr (*Myotis myotis*)) sind im Plangebiet aufgrund nicht vorhandener Strukturen (z. B. Dachböden von Kirchen und ähnlichen Gebäuden) ebenfalls nicht vorhanden. Der Zustand des ungenutzten Stromhäuschens zum Zeitpunkt der Untersuchung macht es aufgrund fehlender geeigneter Ruheplätze, einem hohen Störungspotenzial usw. derzeit ungeeignet als Quartier für Fledermäuse. Totholz oder alte Gehölzbestände mit Baumhöhlen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen würden, sind nicht vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet von Fledermäusen aus der Umgebung als Jagdgebiet genutzt wird. Dies ist vor allem für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) anzunehmen, die als Kulturfolger oftmals in menschlichen Siedlungen und deren Umgebung auftreten. Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) werden als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Es handelt sich um eine Art, die bevorzugt Laub- und Mischwälder und deren Randgebiete besiedelt, wobei teilweise werden auch struktur- und gebüschreiche Gärten als Ersatzlebensraum angenommen werden. Da sich das Plangebiet durch umliegende Wohngebiete und die Autobahn 565 in einer räumlich isolierten Lage befindet, können Einwanderungen aus nahegelegenen Waldgebieten ausgeschlossen werden.

Für viele planungsrelevante Vertreter der Avifauna kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch in diesen Fällen sind die Gründe dafür vor allem in der vorhandenen Lebensraumausstattung zu finden. Arten wie der Sperber (*Accipiter nisus*) oder der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sind in ihrer Brutplatzwahl auf ausgeprägte Baumbestände bzw. Waldgebiete angewiesen. Für einige Bewohner der Offenlandschaften wie dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) gilt, dass entsprechende Bereiche im Plangebiet erheblichen Störungen durch die Landwirtschaft, durch Spaziergänger und Hunde unterliegen. Ungestörte Brutplätze für diese Arten sind daher kaum vorhanden. Die Gärten in der weiteren Umgebung der Untersuchungsfläche weisen Bestände an Obstbäumen auf, diese verfügen jedoch über keine Baumhöhlen o. ä. Requisiten, die sie als Nistplätze für Arten wie den Steinkauz (*Athene noctua*) geeignet machen würden. Das Fehlen von geeigneten Gebäuden im Plangebiet schließt das Vorkommen von Gebäudebrütern (z. B. Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)) aus. Nicht vollständig auszuschließen ist hingegen das Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*), einer Art, die auch in offenen Acker- und Grünlandflächen brütet. Es ist zudem davon auszugehen, dass die offenen Kulturlandschaften Teil des Jagdgebiets bzw. Nahrungshabitats von einigen Vogelarten darstellen.

Die Biotopsituation kombiniert mit der isolierten Lage des Plangebiets schließen Vorkommen der bekannten planungsrelevanten Reptilienarten aus. Sowohl bei der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als auch bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) handelt es sich nicht um Arten, die in landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften zu finden sind.

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Gebiet werden ebenfalls ausgeschlossen. Zusätzlich zu den bereits bei den Reptilien genannten Gründen gilt für die Amphibienarten, dass sie für ihre Fortpflanzung auf geeignete Laichgewässer angewiesen sind. Entsprechende Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Fehlen geeigneter Habitatsstrukturen macht das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), den beiden bekannten Vertretern der planungsrelevanten Wirbellosen in der Region, äußerst unwahrscheinlich. Bei dem Nachtkerzenschwärmer handelt es sich um einen Bewohner feuchter Hochstaudenfluren und ähnlicher Lebensräume; der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf wechselfeuchte Wiesen und das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen. Für beide Arten gilt, dass das Untersuchungsgebiet die Anforderungen an ihre Lebensräume nicht erfüllt.

### 3 Durchführung der Artenschutzvorprüfung

#### 3.1 Abfrage Naturschutzinstitutionen

Als eine weitere Datengrundlage wird für die Artenschutzprüfung auf den Kenntnisstand örtlicher Naturschutzinstitutionen zurückgegriffen. Daher erfolgt im Rahmen der Artenschutzprüfung eine Anfrage bei den relevanten Institutionen (Untere Landschaftsbehörde u. a.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

Als Ergebnis der Abfrage bleibt festzuhalten, dass von der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises darauf hingewiesen wird, dass das Plangebiet ein mögliches Nahrungshabitat des Baumfalcken (*Falco subbuteo*) und des Rotmilians (*Milvus milvus*) darstellt.

#### 3.2 Ortsbegehungen

Als Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wird in der Regel mindestens eine Ortsbegehung der Untersuchungsfläche durchgeführt. Dabei wird die vorliegende Biotopsituation in Bezug auf ihre Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten hin untersucht sowie die existierenden Habitatsstrukturen und Arten vor Ort erfasst. Eine Erstbegehung der Untersuchungsfläche wurde am 11.02.2015 durchgeführt.

#### 3.3 Ergebnisse der Untersuchung

Die heutige Biotopsituation des Plangebiets ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Benachbart befinden sich neu errichtete Wohnhäuser mit teilweise bereits angelegten Ziergärten, die grundsätzlich noch eine große Strukturarmut aufweisen. Östlich des Plangebiets schließen weitere Ackerflächen bis an den Gehölzgürtel der BAB 565 an.

Im Zuge der durchgeführten Begehung erfolgte ebenfalls eine Erfassung der vorkommenden Tierarten auf der Untersuchungsfläche. Das vorgefundene Artenspektrum beinhaltet vor allem Vertreter der heimischen Avifauna und einige wenige Säugerarten. Erfasst wurden die Vogelarten Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und. Von den Säugetierarten wurden Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) erfasst. Zahlreiche Bauten in den Randbereichen der Ackerflächen lassen Rückschlüsse auf das Vorkommen von Feldmäusen (*Microtus arvalis*) zu.

### 3.4 Diskussion und Prognose

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte für nahezu alle bekannten Artvorkommen in der Region (siehe Anhang I: Planungsrelevante Arten) ausschließen lassen. In erster Linie ist das auf die Lebensraumausstattung des Plangebiets zurückzuführen. So sind die intensiv genutzten Ackerflächen und Grünlandflächen sowie die kleinflächigen Gehölzgruppen im weiteren Untersuchungsraum für den Erhaltungszustand entsprechender Arten nur von geringer Bedeutung. Eine nicht mehr in Betrieb befindliche Turmstation ist 150 m Entfernung zur Planfläche vorhanden. Aufgrund ihres derzeitigen Zustands ist sie als Quartier- bzw. Brutplatz für Gebäude bewohnende Fledermaus- oder Vogelarten tendenziell nicht geeignet, dient jedoch als Orientierungshilfe für diese Arten. Die Attraktivität als Fledermausquartier kann durch eine entsprechende Gestaltung des Dachraumes (Spaltenverstecke, Einflugmöglichkeiten, Hohlräume) erheblich erhöht werden.

Das gesamte Gebiet unterliegt durch die realisierte Wohnbebauung in der Nachbarschaft, Spaziergänger und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einem hohen Nutzungsdruck.

Eine erste Begehung hat ergeben, dass die Untersuchungsfläche über kein erheblich ausgeprägtes Artenspektrum verfügt. Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich um häufig vorkommende Arten mit weiter Verbreitung, die keinem besonderen Schutzstatus unterliegen. Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung ist die Aussagekraft bezüglich des auftretenden Artenspektrums im Plangebiet und dem Erhaltungszustand der lokalen Populationen jedoch eingeschränkt.

Eine planungsrelevante Art, die in der Region auftritt und deren Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Feldlerche. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen ist eine intensivere Überprüfung ihrer Fortpflanzungstätten im Gebiet notwendig.

## 4 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass der Großteil des Plangebiets keine Bedeutung für die Sicherung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten hat. Teilbereiche des Untersuchungsgebiets (Offenlandschaften) weisen Potenzial als Fortpflanzungstätten für geschützte Tierarten auf.

Da Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine intensivere Überprüfung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendig.

**Eine genauere Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe II) des Vorhabens zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist erforderlich.**

Bonn, Februar 2015

## Anhang I: Planungsrelevante Arten

Tab. 1: Planungsrelevantes Artenspektrum für das Messtischblatt 5308;  
Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche,  
Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden.

Artname	Dt. Artname	Rote Liste NRW <sup>1</sup>	Anhang <sup>2</sup>	Schutzstatus <sup>3</sup>	Status in NRW <sup>4</sup>	Erhaltungszustand in NRW (ATL) <sup>5</sup>
<b>Säugetiere</b>						
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II, IV	§§	A.v.	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II, IV	§§	A.v.	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	IV	§§	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	V	IV	§§	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	R	IV	§§	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	IV	§§	A.v.	G
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	-	§§	B	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	-	§§	B	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3S	-	§	B	G↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	*	1	§§	B	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	-	§§	B	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3S	-	§§	B	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	-	§§	B	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3S	-	§	B	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	-	§	B	G

<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*S	1	§§	B	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	4(2)	§§	B	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	VS	-	§§	B	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3S	-	§	B	G↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VS	1	§	B	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	-	§	B	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	3	4(2)	§	B	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	1	4(2)	§	B	U↓
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2S	-	§	B	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	2	1	§§	B	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	2	-	§	B	U↓
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	2S	1	§§	B	U↓
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3S	4(2)	§	B	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	-	§§	B	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	-	§§	B	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	*S	-	§§	B	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3S	4(2)	§§	B	G

**Reptilien**

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	IV	§§	A.v.	G↓

**Amphibien**

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1S	II, IV	§§	A.v.	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	IV	§§	A.v.	U
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	§§	A.v.	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	IV	§§	A.v.	G
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	§§	A.v.	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	II, IV	§§	A.v.	G

**Wirbellose**

<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2S	II, IV	§§	A.v.	U
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	R	IV	§§	A.v.	G

**Legende:**

- <sup>1</sup> 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; \* = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalarart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1 oder R)
- <sup>2</sup> II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL; 1 = Anhang I VS-RL; 4(2) = Artikel 4(2) VS-RL; Sämtliche europäische Vogelarten werden zudem in Artikel 1 der VS-RL aufgeführt
- <sup>3</sup> § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG  
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- <sup>4</sup> A.v. = Art vorhanden; S = Sommervorkommen; W = Wintergast; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BZ = Beobachtet zur Brutzeit; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben
- <sup>5</sup> G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht; ↑ = sich bessernd; ↓ = sich verschlechternd; ATL = atlantisch

## Anhang II: Literatur

Stand: Februar 2015

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (01.10.2011) :

Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG: WISIA-online (<http://www.wisia.de>).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (02.09.2011):

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009):

Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege. Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“.  
(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

NRW Umweltdaten vor Ort  
([http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo\\_main.html](http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo_main.html))

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (13.04.2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1979):

Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2012):

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung

GINSTER LANDSCHAFT UND UMWELT (2010):

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“ 2. Änderung